



# Amt der Menschen

Deutschland - Österreich - Italien



## Recht zur OBLIGATION

Recht ist wegen der Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit immer absolut kategorisch.

**Das Recht des freiwerdenden Menschen ist im natürlichen Völkerrecht der Glaube und Unterwerfung an die noachidischen Gebote.**

Art. 1 genfer Abkommen IV. - Vertrag 0.518.51 **verpflichtet** die Vertragsparteien des Art. 73 UN-Charta, das Abkommen **unter allen Umständen einzuhalten** und seine **Einhaltung durchzusetzen!** Die notwendigen Menschenrechtorganisationen sind als eine Rechthilfe bringende Organisation eine vorstaatliche und globale Supraorganisation und gehen allen Regierungsorganisationen vor. Das ist der Vertrag, der durch den Vertrag der Verträge des wiener Übereinkommens 0.1111 unbedingt nach **pacta sunt servanda** einzuhalten ist.

Wir müssen unzweifelhaft mit absoluter Beweiskraft annehmen, daß den juristischen Personen das Völkerrecht nach dem Kontrahierungszwang für das vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnis in Art. 24 (3), 25 GG bekannt ist. In diesem Zusammenhang weisen Wir auf die Tatsache und Feststellung in BVerfGE 1 BvR 1766/2015 über die Grundrechtberechtigung hin und beziehen Uns auf das außervertragliche Schuldverhältnis nach dem Art. 6, 38-42 EGBG sowie alternativ EG-VO 864/2007, denn

## **Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen**

kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden,  
**sondern bedarf Vollstreckung der Obligation zur Erkenntnis.**

Dem Grundgesetz geht die Präambel, das Grundrecht im natürlichen Völkerrecht voraus.

Die Menschen sind in der Regel auf die Personifikation durch das Grundgesetz konditioniert. Aus diesem Grund liegt eine arglistig-heimtückische Täuschung und Tarnung von geheimen Scheingeschäften vor, denn das natürliche Völkerrecht geht dem Grundgesetz und allen Organisationen der juristischen Bundes-Republik voraus, und aus dieser Tatsachen muß vorher das natürliche Völkerrecht beachtet werden. Alle Personen marschieren, diskutieren und demonstrieren wegen Rechtsverletzungen, doch Recht ist im Grundgesetz nicht erreichbar.

## Regeln des natürlichen Völkerrecht - Rechtorganisation

Das vorstaatliche Recht geht dem

- innerstaatlichen (national),
- zwischenstaatlichen (international) sowie
- überstaatlichen (supranational)

Vertrag im Völkerrecht voraus. Eine vorstaatliche Organisation steht rechtlich vor den über- und zwischenstaatlichen Verbindungen, die eine vor der Staatsgewalt der Vertragsstaaten **geschiedene öffentliche Gewalt** zu **Recht legitim** ausübt. Staatliche, zwischen- und überstaatliche Organisationen besitzen partielle Hoheitsverträge, aber nur die global-vorstaatliche Nicht-Regierung-Organisation ist universell und überall zu Recht berechtigt, **dessen Recht sich die Vertragsstaaten zugunsten des genfer Abkommens in Art. 24 (3), 25 GG entäußert haben**. Sie stellen keinen Staat dar, auch keinen Bundesstaat, sondern eine Rechtsgesellschaft eigener Kategorie im Transzendenzbezug.

Der obligatorische **Kontrahierungszwang** ist gegen die Rechtsanbindung verletzt, wenn bewaffnete Konflikte gegen das Amt der Menschen fingiert werden, denn eine Aussetzung ist strafbar. In der staatlichen Jurisdiktion gibt es nur ein

### **vertragliches oder außervertragliches Schuldverhältnis.**

Eine **vorstaatliche Organisation** kann gemäß Völkerrecht natürlich auch gegen den Willen ihrer Vertragsparteien bindende Feststellungen richten, auch gegen nationale, internationale und supranationale Organisationen. Das völkerrechtliche Amt der Vollstreckung ist in Art. 142 genfer Abkommen IV- Vertrag 0.518.51 festgelegt und kann direkt in den Vertragsstaaten ohne weitere Mitwirkung gegen die staatliche Hoheitsgewalt zu Recht direkt eingreifen.

Vorstaatliche Feststellungen sind absolut und kategorisch in den Behörden umzusetzen. In der Verwaltungsordnung besteht eine vorstaatliche Berechtigung und Befugnis im Völkerrecht, diese Rechtdurchsetzung im Vollzug zu erzwingen. Das Verwaltungsgesetz verpflichtet die Behörden, die Rechtspaltung einzuhalten. Ein der Anfechtungsklage unterliegender Verwaltungsakt ist nur dann gegeben, soweit ein Sachverhalt kraft eigener Autorität des Staates geregelt wird, so wie auch die Gericht(s)barkeit. An der eigenen Autorität mangelt und fehlt es, wenn an Stelle der Staatsgewalt unmittelbar eine vorstaatlich-übergeordnete Autorität vortritt und der Verwaltungsrecht(s)weg damit als Klage wegen fehlender Gericht(s)barkeit ausgeschlossen ist.

**Vorleitende Organisationen** sind unabhängig von Weisungen der Vertragsparteien des genfer Abkommens. Des Weiteren verfügt eine vorstaatliche Organisation über ein eigenes Feststellung-Gericht und ist bei ihrer Finanzierung nicht auf die Beiträge der Vertragsparteien angewiesen. Ein Feststellung-Gericht ist weder ein Antrags- noch ein Schiedsgericht!

Die wirksamen institutionellen Immunitätsregeln zum Schutz der natürlichen Rechttäger und Rechtobjekte für die Rechtssubjekte sind für die

### **Förderung, Unterstützung, Schutz und Umsetzung der natürlichen und völkerrechtlichen Verträge**

zwingend obligatorisch erforderlich bei allen materiellen und immateriellen Folgen des außervertraglichen Schuldverhältnisses

einer unerlaubten Handlung,  
einer ungerechtfertigten Bereicherung,  
einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio")  
oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo") in der  
**allgemein Vertrauenshaftung** anzuwenden, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses recht(s)widrige Verhalten (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

**grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag- oder prozeßfähig,  
sondern nur schuldfähig und obligatorisch sowie schuldhaft verpflichtet,**

denn für juristische Personen des öffentlichen Recht(s) gelten die Grundrechte grundsätzlich nicht. Im Zentrum steht die unerlaubte Handlung gegen das Recht des Menschen, die zur Schädigung einer Person oder dessen Besitz führt. Daraus entsteht eine Obligation auf Schadenersatz. Der Gläubiger ist in diesem Fall der Geschädigte, der Schuldner der Schädiger. Recht kennt keine(n)

**Inflation,  
Diskussion,  
Demonstration,  
Urteil,  
Beschluß,  
Haft,  
Strafe,  
Schuld,  
Verordnung,  
Antrag,  
Kündigung  
Mangel,  
Form,  
Norm,  
Kosten,  
Freundlichkeit,  
Frist,  
Unterwerfung oder  
Verschlechterung.**

Der geschädigte Gläubiger (der geistiglebendige Mensch) muß Schadenersatz verlangen, wenn Er selbst materiellen Schaden erlitten hat, da Er sonst der unerlaubten Handlung belohnend und fördernd zustimmt und somit sich selbst in seinem Recht öffentlich verleumdet, weil der tätige Schuldner nach der Metaphysik der reinen Vernunft nichts daraus lernen kann. Der **vertragsuntreue Verpflichtete** des Vertrages ist als **Schädiger** schuldig und muß Schadenersatz für den Gesamtschaden aus

- finanziellem Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden
- widerrechtlicher Handlung
- Verschulden
- und adäquater Kausalzusammenhang

leisten.

- **widerrechtliche Handlung**

Widerrechtlich ist jede Handlung, die in unerlaubter Weise in das Recht eines Menschen oder in sein Besitz eindringt und auch eine immaterielle Forderung auslöst. Mit affektiv und peinlicher Verletzung des Rechts, des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Menschen wird die Menschenwürde verletzt, weil sie als nicht reduzierbare Komplexität in Körper, Seele und Geist ganzheitlich im Heiligen Auftrag natürlich geboren und gegeben ist, sofern es keine Rechtfertigungsgründe von Notwehr, Notstand und Selbsthilfe gibt.

- **gesetzliche Handlungen tritt bei Recht zurück**

Durch

- arglistig-heimtückische Scheingeschäfte unter Geheimvorbehalt,
- behauptete Einwilligung des verletzten Menschen in der Personifikation,
- die behauptete Staatsangehörigkeit einer juristischen Person eines Menschen,

ist das überwiegende Interesse oder eine Meinung, innerhalb der Demokratie gegen das jus singulorum als privat-gesetzliche und als behördliche Handlungen der Leistungs- und Eingriffsverwaltung kein Rechtfertigungsgrund, da Recht des Menschen nicht justiziabel ist.

- **Verschulden des Schädigers**

Der Schädiger muß die Schädigung schuldhaft mit Absicht oder zumindest fahrlässig verursacht haben. Mit Absicht handeln bedeutet vorsätzlich, bewußt und gewollt in Kauf genommen.

Fahrlässig handeln bedeutet, daß die allgemeine Vorsichtregel nicht beachtet wurde.

- **adäquater Kausalzusammenhang**

Es muß zwischen der schädigenden Handlung und dem Schaden einen Zusammenhang geben. Ursache und Wirkung muß klar erkenntlich sein. Ein „adäquater“ (angemessener) Kausalzusammenhang bedeutet, daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Ursache eine gewisse Wirkung zu erzielen vermag.

Es bedarf somit der vier genannten Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale, damit eine Obligation aus unerlaubter Handlung entsteht. Private juristische Personen in der Öffentlichkeit sind immer obligatorisch tätig, so daß jede Voraussetzung zur Obligation führt.

- **Entstehung der Obligation durch ungerechtfertigte Bereicherung**

Eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt dann vor, wenn die jP. Bundes-Republik und ihre Behörden eine Zuwendung der Steuer, Buße oder Ähnliches verlangen, die im Grunde eine **freiwillig-gläubige Abgabe** sein muß und durch Nötigung, Bedrohung, Aussetzung, Erpressung, durch Geisel- oder Zwangshaft, rechtlich als Vermögenszuwendung nicht freiwillig begründet ist und

- ohne gültigen Rechtgrund, ohne Grundrechtberechtigung,
- aus einem nicht verwirklichten Rechtgrund oder
- aus einem nachträglich weggefallenen Rechtgrund

durch eine Gefährdungshandlung oder eine andere Bedrohung erzwungen wird. Die Kausalhaftung der jP. Bundes-Republik in der Organisationshaftung für Derivatorganisationen von Art. 20-146 GG ist in Art. 24 (3) GG in der Verfassungordnung verbrieft für alle

- finanzielle Schäden und immaterielle Forderungen,
- Widerrechtlichkeit und
- adäquater Kausalzusammenhang aus der  
mangelhaften Leistungs- und Eingriffs- oder Eingreifungsverwaltung.

Der gläubige Mensch ist keine Partei und ist durch die Obligation berechtigt,

- Seinen materiellen Schaden,
- Seinen immateriellen Schaden,
- Folgeschaden und
- Folgebeseitigungsschaden

durch Restitution zur Amnestie geltend zu machen, der nicht verhandelbar oder nicht nachverhandelbar ist.

Justiz ist daher bei Obligation rechtlich ausgeschlossen. Verbände juristische Personen ihrer juristischen Derivatorganisationen und Bedienstete können nicht Gläubiger sein, weil im Naturrecht die juristische Person nicht glauben kann und rechtlich als Fiktion nicht existiert. Der Mensch ist kein Produkt und nicht prozeßfähig, sondern der Produzent des Rechts zu Recht.

Die obligatorisch Haftpflichtigen und Verantwortlichen der juristischen Personen, der sie fiktional erzeugenden der jP. Bundes-Republik sowie Derivatororganisationen müssen also

- nicht absichtlich oder fahrlässig handeln
- oder nicht schuldig sein, um haftbar zu sein,
- und die Schuld muß auch nicht bewiesen werden,
- da sie verfassungrechtlich geordnet und in Art. 24 (3) GG als Vertragschuld verbrieft ist.

Es ergeben sich besondere Fragen zur Durchführung der Obligation:

- **Wie lautet ihr Auftrag - Pflichtvertrag?**
- **Wer hat den Auftrag erteilt?**  
haft- und ladungsfähige Anschrift und Haftpflichtversicherung
- **Wer haftet für den Auftrag - ROM II - EGBGB?**

Es besteht Obligationspflicht nach Art. 24 (3), 25 GG gemäß der Verfassungordnung.

**Fictio cessat, ubi veritas locum habere potest  
Eine Fiktion scheidet aus, wo die Wahrheit Platz greifen kann.**

völkerrechtliche Verträge: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/international.html>

0.111	wiener Übereinkommen über das Recht des Vertrages
0.518.51	genfer Abkommen IV
0.277.12	New York'er Übereinkommen über Vollstreckung der Anerkennung

Als Körperschaft oder Anstalt "öffentlichen Rechts" sind Verbände juristischer Personen nicht Grundrecht berechtigt, denn der juristische Landkreis hat keine Grundrechtberechtigung.

**Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!  
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!**

Da die jP. Bundes-Republik eine Fiktion ist (vor § 21 BGB, Kommentar Palandt zur juristischen Person - Begriff und Natur RZ. 1), leugnet selbst die Jurisdiktion die Rechtrealität juristischer Personen und betrachtet sie in der Theorie (von Savigny & Windscheid) als bloße Fiktion, da sie in der Rechtrealität nicht existieren und im Naturrecht gegen die Menschheit nach der Präambel der öffentlichen Ordnung verboten sind (1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11). Sie können aus der Fiktion nichts vollstrecken und kein Mensch glaubt an Fiktionen.

Ein gegen das Recht des Menschen unmittelbar gerichteter Zwang von Verbänden juristischer Personen ist die Obligation sofort vollstreckbar anerkannt zu richten!

**ABS-tand von Handelsrecht -UCC,  
denn das Recht ist nicht verhandelbar, sondern kategorisch!**

## Hinweise und Rechtlinien:

In der Rechtsrealität gilt beredete Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Pseudowissenschaften und ihre Produkte der Universitäten und Hochschulen für „Recht- und Geisteswissenschaften“ sind beim Amt der Menschen nicht erlaubt und sind abzulehnen, da sie den Transzendenzbezug des natürlichen Völkerrecht gegen die Verfassungordnung verletzen, denn

**Rechtbankrott** ist das Unvermögen der Rechtsordnung, der rechtunterworfenen Person das Recht zu verschaffen. Eine öffentliche Einrichtung, insbesondere eine Recheinrichtung offenbart Rechtbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen läßt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser (schein)öffentlich zur privaten Rechtsaufsicht ernennt.

**Pseudowissenschaft (griech. ψεύδω, pseudo, „ich täusche vor“)** ist ein Begriff für Behauptungen, Lehren, Theorien, Praktiken und Institutionen, die beanspruchen, Wissenschaft zu sein, aber Ansprüche an die Wissenschaft nicht erfüllt. Der Begriff wird sowohl analytisch-deskriptiv als auch abwertend benutzt.

- Pseudowissenschaften treten mit dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit auf.
- Pseudowissenschaften stehen im Widerspruch zu den anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen.

Die Objektformel wird abgelehnt. Die **Objektformel** basiert auf der Verletzung der Menschenwürde, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Dadurch wird der Mensch für den Staat oder auch für seine Mitbürger zu nichts anderem als einem bloßen Spielball, über den Dritte vollständige Verfügungsgewalt erhalten. Diese wird dann selbstredend mißbräuchlich gegen die geistig-moralische oder gar physische Existenz des Menschen gerichtet und Ihm wird durch Eingliederung in ein Kollektiv unter Zwang jedes Recht, jede Freiheit und jede Würde geraubt.

Ohne Ausnahme gilt, wer den Mensch und die Menschheit sowie die Rechthilfe bringenden Organisation verleumdet und sie durch arglistig-heimtückische Tarnung und Täuschung von Scheingeschäften in Gefahr bringt, macht sich obligatorisch haft- und strafbar (ROM II, VStGB).  
Nach der/dem

- Annahme der Obligation von Verbänden juristischer Personen,
- Wohlverhaltensphase des obligatorischen Vertrages auf Gegenseitigkeit,
- Recht des Gläubigers und Vertrag des Schuldners, sowie
- Nichtzahlung der gesamten Leistungsvertragbringschuld nach Verfristung

gilt für alle Verantwortlichen der juristischen Verbände als Schuldner und der beschuldigten Personen ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den obigen Tatsachen und Annahmen mit allen Konsequenzen

- zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht vom Gläubiger zu bestimmender Höhe
- zur Publikation der Notiz über dieses Pfandrecht, in ein vom Gläubiger frei und global wählbares straf- und zivilrechtliches Schuldnerverzeichnis – Genesis SCHUFT Datenbank
- als ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche und natürliche Mittel des Schuldners und der Schuldner in der Organisationshaftung.



# Bundesverfassungsgericht

Beschluß vom 03. November 2015 - 1 BvR 1766/15

BVerfG, Beschluß der 2. Kammer des Ersten Senats vom 03. November 2015  
- 1 BvR 1766/15 - Rn. (1-9), [http://www.bverfg.de/e/rk20151103\\_1bvr176615.html](http://www.bverfg.de/e/rk20151103_1bvr176615.html)

- [Nr. 93/2015 vom 15. Dezember 2015](#)

Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen. Annahmegründe nach § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor. Den Verfassungsbeschwerden kommt weder grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der von der Beschwerdeführerin als verletzt gerügten Grundrechte angezeigt. Sie sind unzulässig.

Der Beschwerdeführerin fehlt es an der erforderlichen Beschwerdebefugnis, denn sie ist im Hinblick auf die von ihr geltend gemachten Grundrechte nicht grundrechtsfähig (Art. 19 Abs. 3 GG).

Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG kann „jedermann“ mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. **Beschwerdefähig ist demnach, wer Träger eines als verletzt gerügten Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts sein kann** (vgl. BVerfGE 129, 78 <91>; BVerfG, Beschluß des Ersten Senats vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 - , NVwZ 2015, S. 510 <511>). Grundrechtsträger sind nach Art. 19 Abs. 3 GG auch inländische juristische Personen, soweit Grundrechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Allerdings dienen die Grundrechte vorrangig dem Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 15, 256 <262>; 21, 362 <369>; 59, 231 <255>; 61, 82 <100 f.>; 65, 1 <43>). **Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt** (vgl. BVerfGE 21, 362 <369 f.>; 45, 63 <78>; 61, 82 <101>; 68, 193 <206>; 70, 1 <15>; 75, 192 <197>; 85, 360 <385>; BVerfG, Beschluß des Ersten Senats vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 -, NVwZ 2015, S. 510 <511 f.>). **Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden** (vgl. BVerfGE 45, 63 <79 f.>; 68, 193 <212 f.>; 128, 226 <245 f., 247>). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von den ihnen durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben her unmittelbar einem durch bestimmte Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet sind, wie Universitäten und Fakultäten (vgl. BVerfGE 15, 256 <262>), öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (BVerfGE 31, 314 <322>; 59, 231 <254>; 78, 101 <102 f.>) und Kirchen (BVerfGE 18, 385 <386 f.>; 42, 312 <322>; 66, 1 <19 f.>).

Die Beschwerdeführerin ist eine juristische Person des Privatrechts, deren Gesellschafter ausschließlich Städte und Gemeinden sind.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.



Da der geistig-lebendige Mensch keine Fiktion ist, befindet sich der Mensch in der kategorisch absoluten Rechtswelt. Der geistig-lebendige Mensch ist weder prozess- noch schuldfähig, da der Mensch rechtmäßig zu Recht rechtfähig ist.

Personen sind keine Menschen, sondern künstlich rechtlos-behauptete Gestalten. Nach Art. 24 (3), 25 GG sind sie zur Obligation verpflichtet. Da sie sich im außervertraglichen Schuldverhältnis befinden, gilt Art. 6, 38-42 EGBGB. Demnach sind sie zur Vorlage ihrer Haftpflichtversicherung gezwungen.

In der Rechtswelt gilt beredte Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Obligationen müssen in der Notwendigkeit oder in der beredten Zustimmung nicht weiter begründet werden. Die Obligation ist dann in der Regel ohne Ausnahme für die Verantwortlichen der Personen juristischer Gewaltverbände angenommen, wenn die Beantwortung selbst oder einem Angehörigen des juristischen Gewaltverbandes die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Damit wird aber die Obligation der rechtswidrigen Tat zur Vollstreckung bestätigt. Die Obligation ist im Zusatz "sofort vollstreckbar angenommen" zu richten, möglicherweise unter bestimmten Bedingungen, denn Verträge sind einzuhalten - pacta sunt servanda!



In der Genesis wird jeder, der diese sieben Noachidischen Gebote akzeptiert und sich an sie hält, als Zaddik (Gerechter/Rechtschaffener) angesehen – es bedarf dazu keiner besonderen Aufnahme. Die organisierten Menschen, die diesen Weg bewusst gewählt haben, bezeichnen sich selbst als B'nei Noach „Kinder Noachs“. In der Heiligen Geschichte wird erstmals von einem Bund gesprochen, den Gott Noach vor der Flut verheißt (Gen 6,18 EU) und nach der Flut erfüllt (Gen 9,9 EU). Dieser Bund sind die sieben „noachidischen Gebote“ von Genesis im Rahmen einer rechtlichen Beziehung zwischen Gott und den Menschen. Die sieben Gebote des Bundes gelten auch für die Kinder Noachs für die ganze Menschheit (Gen 9,19 EU). Innerhalb dieses vertraglich „geschnittenen“ Bundes kann von Geboten gesprochen werden. Deshalb wurden die sieben Gebote die „noachidischen Gebote“ genannt, obwohl sechs davon schon seit Adam, vor der Flutgeschichte, bekannt waren.

### **Bestimmung oder Grundform**

(1. Mose 3, Genesis 1. Mose 2. 4b-9.15, 9,1-11)

Normalform sind die letzten Elemente in der Genesiskette  
der nicht reduzierbaren Rechtrelation der ganzheitlichen und heiligen Komplexität

(1. Normalform)

Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden,  
daß er ihn baute und bewahrte

(2. Normalform)

Und Gott der HERR gebot dem Menschen und sprach:  
Du sollst essen von allerlei Bäumen im Garten

(3. Normalform - Person)

aber von dem Baum der Erkenntnis des Guten und des Bösen sollst du nicht essen;  
denn welchen Tages du davon ißt, wirst du des Todes sterben.

Als **Noachidische Gebote** werden die sieben Gebote bezeichnet, die für alle Menschen Geltung haben. Anders- oder ungläubige Menschen, die die Gebote einhalten, können als *Zaddik* „Gerechte“ „Anteil an der kommenden Welt“ erhalten, weswegen keine Notwendigkeit der Mission anders- oder ungläubiger Menschen vorausgesetzt wird.

Nach Überlieferung der Lehrerzählung (Midrasch) hat Gott seine Gebote allen Völkern angeboten. Das annehmende Volk sollte das „besondere Eigentum“ und das „Heilige Volk“ (Ex 19,5 LUT) in der Genesis sein. Alle Völker lehnten die formulierten Forderungen dieses Ansinnens als zu „unmenschlich“, zu „anstrengend“ und „unerfüllbar“ im Vorrang der Sünde ab. Das Amt der Menschen bindet alle Menschen an das Recht zu Recht (**Art. 53, 73, 107 UN-Charta**), um die Heiligen Gebote zu erfüllen.

Für die nicht reduzierbare Komplexität des kategorischen und absoluten Imperativ(s) erfordern die Gebote in der Normalform, daß ein Mensch ein Mindestmaß an glau(n)be(n)rechtlichen Regeln zu beachten hat und die Menschen in drei Klassen von Heiden abzuleiten sind:

- **Menschsein:** Der *Ben Noach*, hält die noachidischen Gebote ein.
- **Menschwerden:** Der *Ger Toschaw*, hat vor einem öffentlichen Gerichtshof erklärt, daß er die Noachidischen Gebote einhalten wird. Er durfte als Fremder im Heiligen Land auf Erden wohnen.
- **Menschsein:** Der *Nochri*, hält die noachidischen Gebote nicht ein.

Die Zugehörigkeit der Menschen kann unter Erkennung der Strafbarkeitsgebote von

- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragsbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

formlos erklärt werden.

Ich bestimme freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als einen Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtsprinzips der Verwaltung und entsage Mich von affektiven und peinlichen Taten außerhalb der Garantspflicht von Notwehr, Notstand und Selbsthilfe bei Rechtbankrott.

**Rechtgrundlagen: (Gen 9,1–13 EU) (Gen 6,18 EU) (Gen 9,9 EU)**

Ich befreie Mich

- von der Personifikation durch Mein Glaube(n)bekenntnis im Schöpferbund zum Menschsein.
- und entsage Mich von der Person und Personifikation.
- von den Verbänden der Jurisdiktion, die Mich und Mein Recht unmündig halten.

### **Muster:**

AdM - GdM, TT.MM.JJJJ

vorname, Herr des angedichteten Vermögens NACHNAME,  
geboren am TT.MM.JJJJ auf Erden nach Jesus  
Sohn von Vater vorname und Mutter vorname